

Satzung

der

Betriebssportgemeinschaft Aktiv e.V.,

abgekürzt

BSG Aktiv

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Gründungsjahr	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft	3
4.1.	Ordentliche Mitglieder	3
4.2.	Außerordentliche Mitglieder.....	4
4.3.	Ehrenmitglieder	4
4.4.	Änderung der Mitgliedschaft.....	4
4.5.	Versicherungsschutz für Mitglieder.....	4
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	4
5.1.	Ableben.....	4
5.2.	Austrittserklärung	4
5.3.	Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein	4
5.4.	Ausschluss.....	5
5.5.	Streichung von der Mitgliederliste	5
§ 6	Beiträge der Mitglieder.....	5
§ 7	Organe.....	5
7.1.	Die Mitgliederversammlung.....	5
7.2.	Der Vorstand	7
7.3.	Die Spartenleitung.....	7
§ 8	Satzungsänderungen.....	8
§ 9	Organisation	8
§ 10	Wahlen	8
§ 11	Datenschutz.....	9
§ 12	Auflösung der BSG Aktiv.....	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Gründungsjahr

Der Verein führt den Namen Betriebssportgemeinschaft Aktiv e.V., abgekürzt BSG Aktiv. Der Sitz des Vereins ist Stolberg (Rhld.). Der Gründungstermin der Betriebssportgemeinschaft ist der 1. Mai 1985, seit dem 04. September 2006 ist die BSG ein eingetragener Verein. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Die BSG Aktiv bezweckt, die Gesundheit ihrer Mitglieder und die Pflege und Festigung des kollegialen Miteinanders über den Sport hinaus durch regelmäßig betriebenen Ausgleichssport, Organisation des Sportbetriebs in Sparten sowie die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zu fördern.

§ 3 Aufgaben

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks hat die BSG Aktiv folgende Aufgaben:

- 3.1. Wahrnehmung der gemeinsamen sportlichen Interessen aller Mitglieder im Rahmen der in der BSG Aktivgeführten Sparten.
- 3.2. Förderung und Lenkung des gesamten Sportbetriebes.
- 3.3. Organisation des gesamten Betriebssportes.
- 3.4. Unterstützung bei der Bereitstellung von Sportstätten und Geräten für die Durchführung des Sportbetriebes.
- 3.5. Die BSG Aktiv tritt allen Sportorganisationen, -verbänden, -vereinen und allen Dritten gegenüber nur als Vertreterin Ihrer Mitglieder und nicht für oder im Namen von Unternehmen auf.

§ 4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Die BSG Aktiv hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied können alle Mitarbeitenden oder im Ruhestand lebenden, ehemaligen Mitarbeitenden der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWW) oder der Regionetz GmbH (Regionetz) werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellen. Mit dem Aufnahmeantrag erklärt das neue Mitglied die Satzung als für sich verbindlich.

Die gleiche Regelung kann auch für Mitarbeitende oder im Ruhestand lebende, ehemalige Mitarbeitende von Partner-, Tochter- oder Verbundunternehmen oder be-

triebsgeführten Firmen der EWW oder Regionetz gelten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand der BSG Aktiv. Der Vorstand gibt jährlich auf der Mitgliederversammlung die Unternehmen bekannt, deren Mitarbeitende ordentliche Mitglieder werden können. Die Unternehmen werden ebenfalls auf der Website des Vereins im Mitgliederbereich vorgestellt.

4.2. Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann Familienmitgliedern eines ordentlichen Mitgliedes und Freunden der BSG Aktiv auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an den Vorstand verliehen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

4.3. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann einem verdienten BSG-Mitglied auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes verliehen werden. Der Antrag ist an den Vorstand der BSG zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft.

4.4. Änderung der Mitgliedschaft

Bei Austritt aus einem der unter § 4.2 genannten Unternehmen wird die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Bei Austritt aus einem der Unternehmen infolge Erreichung der Altersgrenze (Renteneintritt) oder der Invalidität bleibt die ordentliche Mitgliedschaft erhalten.

4.5. Versicherungsschutz für Mitglieder

Für alle Mitglieder der BSG Aktiv besteht generell kein Versicherungsschutz über die Betriebssportgemeinschaft.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

5.1. Ableben

5.2. Austrittserklärung

Eine Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand der BSG Aktiv schriftlich abgegeben werden. Ein Austritt aus der BSG Aktiv ist jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres beim Vorstand vorliegen.

5.3. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein

Über die Entscheidung ist das betroffene Mitglied unter Angabe von Gründen zu informieren. Die Kündigung ist bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres auszusprechen und wird gültig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wurde.

5.4. Ausschluss

Auf Antrag einer Spartenleitung oder eines Vorstandsmitgliedes kann ein Mitglied bei einem groben Verstoß gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins ausgeschlossen werden. Der Antrag muss schriftlich und mit ausreichender Begründung dem Vorstand eingereicht werden.

Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand beschließt über den Antrag mit 2/3 Mehrheit, und zwar über Verwarnung, Verweis, zeitweilige Sperrung oder den Ausschluss. Über die Entscheidung ist das betroffene Mitglied unter Angabe von Gründen zu informieren.

Wer aus der BSG Aktiv ausgeschlossen wurde, kann in der Regel erst nach einer Wartezeit von mindestens zwei Jahren erneut seine Mitgliedschaft beantragen. Über die Wiederaufnahme in die BSG Aktiv und Ausnahmen von der vorgenannten Regelung entscheidet der Vorstand.

Erfolgte der Ausschluss aufgrund von Zahlungsrückständen kann eine erneute Aufnahme nur erfolgen, wenn sämtliche Rückstände ausgeglichen wurden.

5.5. Streichung von der Mitgliederliste

Wer mit der Zahlungsverpflichtung länger als ½ Jahr im Rückstand ist kann durch Vorstandsbeschluss nach erfolgter Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Gleiches gilt für unbekannt verzogene Mitglieder.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

- 6.1. Pro Mitglied und Jahr ist ein Beitrag festzusetzen. Die weiteren Regelungen zum Beitrag werden in der Finanzordnung festgelegt, welche durch den Vorstand erstellt, bearbeitet und beschlossen wird. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden im 2. Quartal des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 7 Organe

Organe der Betriebssportgemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Die Spartenleitungen

7.1. Die Mitgliederversammlung

- 7.1.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre. Nur die bei den Versammlungen anwesenden Mitglieder können ihre Stimme abgeben.

7.1.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr mit mindestens vierwöchiger Frist und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (E-Mail oder Postversand und Veröffentlichung auf der Homepage der BSG Aktiv einberufen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung bzw. der Veröffentlichung maßgeblich. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

7.1.3. Vorschläge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15.01. des jeweiligen Jahres schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Bei Einreichung von Dringlichkeitsanträgen während einer Mitgliederversammlung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Zulassung des Antrags zustimmen.

7.1.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangen oder der Vorstand es für notwendig erachtet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung der Satzung sowie deren Änderungen

7.1.5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

7.1.6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfordern einfache Stimmenmehrheit. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter beziehungsweise bei Neuwahlen einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter.

7.1.7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden beziehungsweise seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung im jeweiligen Intranet von EHV und Regionetz veröffentlicht.

7.1.8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren. Der amtierende Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

7.2. Der Vorstand

- 7.2.1. Der Vorstand besteht aus
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Geschäftsführer
 - 4. dem Kassierer
 - 5. Bis zu fünf BeisitzernAus jedem der unter § 4.2 genannten Unternehmen muss mindestens ein Beisitzer dem Vorstand angehören.
- 7.2.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Reihen gewählt.
- 7.2.3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
- 7.2.4. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er führt die in § 3. verankerten Aufgaben durch.
Er beruft mindestens einmal im Jahr eine erweiterte Vorstandssitzung ein, an der neben dem Vorstand auch die Spartenleitungen teilnehmen.
- 7.2.5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für das ausgeschiedene Mitglied ein BSG-Mitglied als Ersatz für die restliche Amtszeit bestellen. Die Bestellung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 7.2.6. Der Vorstand kann Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben für die BSG Aktiv als Beisitzer in den Vorstand berufen. Die Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und von dieser zu bestätigen.
- 7.2.7. Abberufung des Vorstands
Für die Abberufung des Vorstands muss ein wichtiger Grund gem. §27 Abs. 2 BGB vorliegen.
- 7.2.8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.3. Die Spartenleitung

- 7.3.1. Spartenleitung wird von den Spartenmitgliedern aus Ihren Reihen für die Dauer eine Wahlperiode von drei Jahren zeitnah vor den Vorstandswahlen gewählt. Jede gewählte Spartenleitung muss vom Vorstand der BSG Aktiv bestätigt werden.

§ 8 Satzungsänderungen

- 8.1. Satzungsänderungen können nach § 33 BGB nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8.2. Satzungsänderungsanträge sind bis spätestens 15.01. des jeweiligen Jahres schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- 8.3. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Dies gilt auch, wenn sich bei den unter § 4.2 genannten Unternehmen Änderungen ergeben. Über solche Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 Organisation

- 9.1. Diese Satzung wird durch eine allgemeine Spartenordnung sowie spartenspezifische Anlagen zur allgemeinen Spartenordnung ergänzt.
- 9.2. Für jede Sportart gibt es innerhalb der BSG Aktiv nur eine Sparte.
- 9.3. Neugründungen von Sparten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und sind nur möglich bei mindestens 10 an der Gründung interessierten ordentlichen BSG-Mitgliedern je Sportart.
- 9.4. Die Kommunikation im Verein kann in Textform, vorzugsweise mittels elektronischer Medien, z.B. per E-Mail erfolgen. Aus Nachhaltigkeitsgründen verzichtet die BSG Aktiv nach Möglichkeit auf den Versand von Briefen an die Mitglieder. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannte E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet sind.
- 9.5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Wahlen

- 10.1. Bei Vorstandswahlen wird die Neuwahl des Vorsitzenden von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter durchgeführt. Der neu gewählte Vorsitzende übernimmt dann die weitere Leitung der Mitgliederversammlung.
- 10.2. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird in der Regel in Einzelwahl durchgeführt. Auf Antrag des neu gewählten Vorsitzenden an die Mitgliederversamm-

lung kann die Wahl auch als Blockwahl durchgeführt werden.

- 10.3. Alle weiteren Regelungen zu Wahlen im Verein werden in der Wahlordnung getroffen. Die Wahlordnung wird durch den Vorstand der BSG Aktiv erstellt, bearbeitet und verabschiedet.

§ 11 Datenschutz

- 11.1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Dazu zählen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Bei ordentlichen Mitgliedern können Daten an die Unternehmen, bei denen die Mitglieder beschäftigt sind, übermittelt werden, sofern diese zur Berechnung geldwerter Vorteile angegeben werden müssen. Zur Erleichterung der Vereinsverwaltung können Daten durch externe Dienstleister gespeichert oder verarbeitet werden.
- 11.2. Bei Veranstaltungen der BSG Aktiv können Ton- und Film- oder Bildaufnahmen erstellt werden. Die Aufnahmen werden durch die BSG Aktiv nur im öffentlich zugänglichen Teil der Homepage der BSG Aktiv veröffentlicht. Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung können das Aufnahmeteam im Einzelfall darauf hinweisen, dass sie nicht aufgenommen werden möchten. Aufgenommene Teilnehmer einer Veranstaltung können der Veröffentlichung nachträglich durch schriftliche Mitteilung (auch per E-Mail) an den geschäftsführenden Vorstand widersprechen. In diesem Fall werden die betroffenen Aufnahmen umgehend von der Homepage der BSG Aktiv entfernt.

§ 12 Auflösung der BSG Aktiv

- 12.1. Die Auflösung der BSG Aktiv kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 12.2. Bei der Auflösung des Vereins werden die im Vereinsbesitz befindlichen Gegenstände und Sachgüter vorrangig den Mitgliedern zum Kauf angeboten. Der erzielte Kaufpreis wird dem Vereinsvermögen zugeführt.
- 12.3. Bei der Auflösung des Vereins werden mit den Geschäftsführungen der unter § 4.2 genannten Unternehmen Gespräche über die Verwendung des Vereinsvermögens geführt. Ziel der Gespräche ist eine übereinstimmend beschlossene Zuführung des Vereinsvermögens zur Förderung des Sports.

Stolberg, 20.03.2026